

Der Bürgermeister der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A/0664a/2019

Schwaz, den 26. März 2019

Betreff:

Innsbrucker Straße 37/37a -

Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer:

Herr Sumper Roland, Tel. 0664/8256258 Herr Geisler Andreas, Tel. 0664/8256341

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten durch die Fa. HTB Baugesellschaft m.b.H., Valiergasse 34 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von drei Tagen, gerechnet ab 27.03.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

- 1. Die Innsbrucker Straße wird für den Individualverkehr zwischen dem Margreitner Platz und der Abzweigung Gilmstraße (Hofgasse) auf Baudauer gesperrt. Die Zufahrt bis zur Baustelle Innsbrucker Straße 37/37a ist möglich.
- 2. Die Einbahnregelungen in den Innsbrucker Straße zwischen dem Margreitner Platz und der Eni-Tankstelle sind durch das Abdunkeln der bestehenden Verkehrszeichen aufzuheben. Im Bereich Margreitner Platz und Eni-Tankstelle/Italo Classics sind die Verkehrszeichen "Achtung Gegenverkehr" gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 beidseitig aufzustellen.
- 3. Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Margreitner Platz ist das Verkehrszeichen "Fahrverbot" gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz "Innsbrucker Straße gesperrt Zufahrt bis zur Baustelle möglich" gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen "Sackgasse" gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine "rechtsweisende Umleitungsbeschilderung" gem. § 53 Ziff 16b StVO 1960 aufzustellen.
- 4. Im Kreuzungsbereich Wirtschaftsweg/Querverbindung zur Innsbrucker Straße zwischen den Wohnhäusern Innsbrucker Straße 34 und 34a ist das Verkehrszeichen "Fahrverbot" gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz "Zufahrt bis zur Baustelle gestattet" gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen "Sackgasse" gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
- 5. Die im Bereich der Innsbrucker Straße situierten Bushaltestellen sind auf Baudauer nicht anfahrbar. Die Citybuslinie 3 ist entsprechend umzulegen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden

Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:

(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. HTB Baugesellschaft. m.b.H., Valiergasse 34 6020 Innsbruck
Fa. Ledermair Verkehrsservice GmbH, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz